Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

1. Jahrgang 03.05.2006 Nr. 03

Inhalt:

1. Vereinbarung zwischen der Gemeinde Niedere Börde und der Gemeinde Barleben über den Betrieb des „Erholungscenter Jersleber See GbR" in der Gemeinde Niedere Börde Ortsteil Jersleben vom 12.01.2006 /Genehmigungsvermerk
2. Impressum

Vereinbarung zwischen der Gemeinde Niedere Börde und der Gemeinde Barleben über den Betrieb des „Erholungscenter Jersleber See GbR" in der Gemeinde Niedere Börde Ortsteil Jersleben

Die Gemeinden Jersleben und Meitzendorf haben am 13. Februar 1991 eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) „Kommunale Vereinigung zur Förderung des Erholungsprojektes Jersleber See" gegründet. Die GbR hat auf dem Gebiet der Gemeinde Jersleben und der Gemeinde Meitzendorf einen Campingplatz und ein öffentliches Freibad (Badestrand am See) als eine Einrichtung nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts betrieben und gemeinschaftlich finanziert. Die Gemeinde Jersleben ist zwischenzeitlich durch Gebietsänderungsvereinbarung Ortschaft der Gemeinde Niedere Börde und die Gemeinde Meitzendorf Ortschaft der Gemeinde Barleben geworden.
Die beteiligten Gemeinden sind auch nach Auflösung der bisherigen Gemeinden an einer kommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der der Naherholung, des Tourismus und des Sports im Bereich des Jersleber Sees interessiert und schließen hierzu aufgrund der §§ 1 bis 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 80) und
die Gemeinde Niedere Börde
- auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates vom 21.11.2005, Beschluss-Nr. 75 /11 / 2005

und
die Gemeinde Barleben
- auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates vom 22.12.2005, Beschluss-Nr. 0517/2005,

die nachfolgende Vereinbarung:

Artikel I

GbR „Kommunale Vereinigung zur Förderung des Erholungsprojektes Jersleber See"

§ 1
GbR Vertrag

Der Vertrag über die Errichtung einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts vom 13. Januar 1991 wird zum 31.12.2005 aufgehoben.

§ 2
Vermögen, Rechtsnachfolge

Das durch Abschlussbilanz zum 31.12.2005 festgestellte Vermögen sowie das Personal der GbR geht gemäß Artikel 2 zum 01.01.2006 auf den Rechtsnachfolger der Gesellschaft über.

Artikel 2
Zweckvereinbarung

§ 1 Beteiligte

Beteiligte dieser Zweckvereinbarung sind die Gemeinde Niedere Börde und die Gemeinde Barleben.

§ 2
Aufgabenübergang, Zuständigkeiten

(1) Die Gemeinde Niedere Börde überträgt zur Erfüllung und die Gemeinde Barleben übernimmt für das in der Anlage 1 näher bezeichnete Gebiet der Gemeinde Niedere Börde Ortsteil Jersleben sämtliche der Gemeinde obliegenden Aufgaben der Naherholung, des Fremdenverkehrs und des Badebetriebes. Hierzu gehört der Betrieb der öffentlichen Einrichtung Camping- und Wochenendplatz einschließlich Badestrand und Freizeitanlagen.
(2) Des Weiteren überträgt die Gemeinde Niedere Börde zur Erfüllung und die Gemeinde Barleben übernimmt für das in Anlage 1 näher bezeichnete Gebiet die den Gemeinden nach landesrechtlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben nach dem SOG sowie des Baumschutzes.
(3) Die Gemeinde Barleben ist ermächtigt, im Rahmen der Gesetze und der übertragenen Aufgaben Satzungen und Verordnungen zu erlassen, die für das in Absatz 1 genannten Gebiet gelten und die zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
(4) Die Gemeinde Barleben kann die ihr nach dieser Vereinbarung obliegenden Aufgaben im Rahmen der Gesetze auf einen privaten Träger ganz oder teilweise übertragen.

§ 3
Aufgabenerledigung

(1) Die Gemeinde Barleben erledigt die nach § 2 dieser Zweckvereinbarung übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, sie wird das in Anlage 1 bezeichnete Gebiet in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen und erhalten.
(2) Die Gemeinde Barleben wird die Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen nach dem Kostendeckungsprinzip betreiben. Für die Einrichtung wird eine Kosten- und Leistungsrechnung erstellt.
(3) Die Gemeinde Barleben deckt die ihr durch den Betrieb der öffentlichen Einrichtung entstehenden Kosten, soweit diese nicht durch Gebühren bzw. Entgelte oder durch Kostenerstattung Dritter gedeckt sind, aus eigenen Mitteln.

§ 4
Grundstücksrechte, Vermögen, Rechtsnachfolge der GbR

(1) Die Gemeinde Niedere Börde überlässt der Gemeinde Barleben die in der Anlage 2 aufgeführten Grundstücke einschließlich aufstehender Gebäude und Aufwuchs unentgeltlich zur Nutzung, soweit nicht die Gemeinde Barleben das Eigentum erwirbt.

Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

1. Jahrgang 03.05.2006 Nr. 03

(2) Die Gemeinde Barleben ist alleiniger Rechtsnachfolger der GbR im Sinne von Artikel 1 § I. Sie übernimmt somit sämtliche Verbindlichkeiten sowie Rechte und Pflichten der Gesellschaft.

§ 5
Kostenbeteiligung, Personalübergang

1. Eine Beteiligung der Gemeinde Niedere Börde an den mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben entstehenden Kosten oder am Betriebsergebnis der öffentlichen Einrichtung ist nicht vorgesehen.
2. Die Übernahme von Personal der Gemeindeverwaltung Niedere Börde durch die Gemeinde Barleben erfolgt nicht.

§ 6
Informationspflicht, Zustimmungspflicht

1. Die Beteiligten unterrichten sich gegenseitig über bedeutende Umstände, die für die Aufgabenerledigung maßgebend sind. Die Gemeinde Barleben unterrichtet die Gemeinde Niedere Börde über das betriebswirtschaftliche Ergebnis der Einrichtung spätestens zum 30.6. des Folgejahres.
2. Die Übertragung von Aufgaben auf einen privaten Träger gemäß § 2 Abs. 3 bedarf der Zustimmung der Gemeinde Niedere Börde. Die Gemeinde Niedere Börde darf diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
   a. erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit des privaten Trägers bestehen,
   b. eine erhebliche Einschränkung der öffentlichen Nutzung, insbesondere des Badestrandes oder
   c. einer erheblichen Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsschutzes oder der Wohngebiete der Ortschaft Jersleben zu besorgen sind.

§ 7
Änderung, Kündigung, Laufzeit

(1) Änderungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen der Änderung der Zweckvereinbarung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Diese Zweckvereinbarung kann nur aus wichtigem Grund zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn für einen Beteiligten unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des anderen Beteiligten auf andere Weise schwere Nachteile für das Gemeinwohl nicht zu vermeiden oder zu beseitigen sind. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und schriftlich zu begründen.

(3) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 8
Salvatorische Klausel

(1) Sollte in dieser Zweckvereinbarung eine regelbedürftige Angelegenheit versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und Geiste dieser Zweckvereinbarung durch eine ergänzende Bestimmungen zu schließen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck so wie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.

(3) Haben sich die Umstände, die für Bestimmungen in dieser Zweckvereinbarung maßgebend gewesen sind, seit ihrem Wirksamwerden so wesentlich geändert, dass einem Beteiligten auch in Ansehung der Interessen des anderen Beteiligten an der Einhaltung der Bestimmungen nicht zuzumuten ist, so sind diese Bestimmungen im Zweck und dem Sinne dieser Zweckvereinbarung im Übrigen entsprechend neu zu fassen.

Artikel 3
In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt nach Erteilung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nach ihrer Bekanntmachung am 1. Januar 2006 in Kraft.

Gemeinde Niedere Börde
Niedere Börde, den 12. Januar 2005

Thololowsky
Bürgermeisterin

Gemeinde Barleben
Barleben, den 12. Januar 2005

Keindorff
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:
Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Niedere Börde und der Gemeinde Barleben über den Betrieb des „Erholungscenter Jersleber See GbR" in der Gemeinde Niedere Börde Ortsteil Jersleben vom 12.01.2006 wurde vom Landkreis Ohrekreis am 20.03.2006 genehmigt, soweit gesetzlich zugewiesene Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erfüllt werden sollen

Anlage 1

Das im § 3 Abs. 1 der vorbezeichneten Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Niedere Börde und der Gemeinde Barleben über den Betrieb des Erholungscenter Jersleber See bezeichnete Gebiet, Kartenformat A2, (Anlage 1) kann während der Dienststunden im Vorzimmer der Bürgermeisterin der Gemeinde Niedere Börde in 39326 Niedere Börde/Ortsteil Groß Ammensleben, Große Straße 9/10, Verwaltungsgebäude, Haus 1, eingesehen werden.

Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

1. Jahrgang 03.05.2006 Nr. 03

Anlage 2

Übersicht der zur Zeit genutzten Flächen durch das Erholungscenter Jersleber See

Flur	Flurstück	Größe m²	Eigentümer	Nutzung
2	734/alt 177/4	12771	Gemeinde Niedere Börde	Teilfl. Hauptparkplatz
2	476/181	20000	Gemeinde Niedere Börde	Parkplatz Nord
2	177/6	19906	Gemeinde Niedere Börde	Campingplatz
2	1778	16828	Gemeinde Niedere Börde	Campingplatz
2	176/2	8883	Gemeinde Niedere Börde	Campingplatz
2	176/4	8969	Gemeinde Niedere Börde	Campingplatz
2	175/2	5126	Gemeinde Niedere Börde	Campingplatz
2	175/4	4248	Gemeinde Niedere Börde	Campingplatz
2	175/6	4393	Gemeinde Niedere Börde	Campingplatz
2	175/8	4538	Gemeinde Niedere Börde	Campingplatz
2	173/5	2603	Gemeinde Niedere Börde	Campingplatz
2	172/2	4408	Gemeinde Niedere Börde	Campingplatz
2	172/4	5050	Gemeinde Niedere Börde	Campingplatz
2	171/2	5002	Gemeinde Niedere Börde	Campingplatz
2	173/3	13429	Privat	Campingplatz
2	177/1	2461	Gemeinde Niedere Börde	Strandweg
2	177/2	6428	Gemeinde Niedere Börde	Strandweg
2	177/3	10261	Gemeinde Niedere Börde	Strand
2	735alt 177/4	580	Gemeinde Niedere Börde	Uferbereich

Impressum:

Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

Herausgeber: Gemeinde Niedere Börde, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde, OT Groß Ammensleben
Tel.: 039202/88511 oder 88502, Internet: www.niedere-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde Niedere Börde: Bürgermeisterin der Gemeinde Niedere Börde, Frau Erika Tholotowsky

Verteilung: Kostenlose Zustellung an alle frei zugänglichen Haushalte im Gemeindegebiet, über den Kulturspiegel der Gemeinde Niedere Börde, in begrenzter Anzahl an Exemplaren auch in der Gemeindeverwaltung erhältlich

Redaktion/Bezug: Leiter des Büros der Bürgermeisterin, Herr Jürgen Werner

Internet: Veröffentlichung unter www.niedere-boerde.de/amtsblatt